

Antrag für Sonderabkommen

- Heiz- / Produktionsgas
 Elektrospeicher- / Wärmepumpenheizung



Städtische Werke Borna GmbH
 Am Wilhelmschacht 20
 04552 Borna

S 0 34 33/21 60
 0 34 33/21 61

Gelber Teil – bitte vom Kunden ausfüllen

Blauer Teil – wird von SWB ausgefüllt!

Angaben zum Kunden			Rechnungsanschrift <i>wenn vom Kunden abweichend</i>		
Name und Vorname oder Firmenbezeichnung			Name und Vorname oder Firmenbezeichnung		
Straße und Haus-Nummer			Straße und Haus-Nummer		
PLZ	Ort	Telefon	PLZ	Ort	Telefon

Der Kunde beantragt für die nachstehend aufgeführten Anlage(n) Erdgas/elektrische Energie zu den umseitig genannten Bedingungen.

Das Erdgas wird verwendet für

Anzahl	Anlage	Anschlußwert in kW	Bemerkung
	Heizung (einschließlich Warmwasserbereitung)		
	Ausschließlich Warmwasserbereitung		

Die Elektrizität wird verwendet für

Anzahl	Anlage	Anschlußwert in kW	Bemerkung
	Elektro-Speicherheizung		
	Elektro-Wärmepumpenanlage		

Erhöhungen der Anschlußwerte bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit SWB. Diese können bei der zulässigen Installationsfirma erfragt werden.

Angaben zur Elektrizitätsversorgung

Tagnachladung der Wärmespeicheranlage(n) vereinbart	von		Uhr bis		Uhr
Abschaltung der Wärmepumpenanlage(n) vereinbart in der Zeit	von		durch		

Bemerkungen

Kunde · Ort/Datum/Unterschrift

Städtische Werke Borna GmbH · Ort/Datum/Unterschrift ·

Blatt 1 (weiß) = Verbrauchsabrechnung
 Blatt 2 (blau) = Kunde
 Blatt 3 (weiß) = Kunde

Verteiler:

RIECO Orgaform Altenburg GmbH z. (0 34 47) 85 19-0 05/99

Bestimmungen zum Wärmestrom-Sonderabkommen

1 Gegenstand und Art der Versorgung

Voraussetzung für den Abschluß dieses Sonderabkommens ist, daß SWB bei Vertragsabschluß während der Schwachlastzeiten noch über sonst nicht genutzte Kapazitäten im Übertragungs- und Verteilungsnetz verfügt. SWB kann verlangen, daß das Grundstück über einen eigenen Hausanschluß versorgt wird. Als Wärmespeicheranlage im Sinne des Vertrages gelten nur Anlagen, die den Raumheizungsbedarf der Abnahmestelle des Kunden ganzjährig decken bzw. einen Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 l haben. Für die Räume, die mit Wärmespeicher- oder Wärmepumpenanlagen beheizt werden sollen, ist eine von einer als fachkundig anerkannten Stelle aufgrund DIN 4701 durchgeführte Wärmebedarfsrechnung vorzulegen und eine entsprechende Anlagenleistung aufzustellen. Diese Regelungen gelten nicht für bereits vor dem 3. Oktober 1990 vorhandene Anlagen. Die Wärmespeicher- bzw. Wärmepumpenheizung ist über eine von SWB zugelassene Aufladesteuerung nach DIN 44574 mit der von SWB bestimmten Aufladeparameter bzw. mit entsprechender Abschaltung zu betreiben.

1.1 Freigabestunden

1.1.1 Wärmepumpen

Nach § 7 der Bundestarifordnung Elektrizität gelten folgende Bedingungen: Bei bivalent-alternativ betriebenen Wärmepumpen darf die Versorgung bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrochen werden. Bei monovalent oder bivalent-parallel betriebenen Wärmepumpen darf die Versorgung innerhalb von 24 Stunden bis zu 6 Stunden unterbrochen werden. Die einzelne Unterbrechung darf nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten darf nicht kürzer sein als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.

1.1.2 Wärmespeicheranlagen

In den Freigabestunden – sofern nicht anders vereinbart, täglich bis zu 6 Stunden in der Nacht (in der Regel zwischen 22.30 Uhr und 4.30 Uhr) – wird SWB dem Kunden elektrische Energie für die Aufladung der Wärmespeicheranlagen bereitstellen. SWB genehmigt weiterhin vorbehaltlich der Bestimmung des Zeitraumes eine Tagnachladung bis maximal 2 Stunden pro Tag.

2 Messung und Steuerung

Die nach dem jeweiligen Schaltplan der SWB für die Messung des Stromverbrauchs und zur Schaltung der Wärmespeicheranlagen erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen werden vom Kunden gestellt. Der Stromverbrauch wird über einen gesonderten Zähler gemessen. Die Freigabe zur Aufladung der Wärmespeicheranlage erfolgt zunächst durch eine Schaltuhr. SWB behält sich die Umsteuerung auf eine zentrale Rundsteueranlage vor.

3 Entgelt

Das an SWB zu zahlende Entgelt ergibt sich für Wärmespeicheranlagen aus dem Arbeitspreis, der Bereitstellungspauschale, dem Grundpreis, für Wärmepumpenanlagen aus dem Arbeitspreis und dem Verrechnungspreis sowie in beiden Fällen zuzüglich der jeweiligen Preisanpassung und der Mehrwertsteuer.

3.1 Preisanpassung

Bei Änderung der Kosten für die Beschaffung, Übertragung und/oder Verteilung der elektrischen Energie ist SWB berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Preise durch öffentliche Bekanntgabe vorzunehmen. SWB ist nicht verpflichtet, jeden einzelnen Kunden zu benachrichtigen. Nach der Ankündigungsfrist ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Ende des Kalendermonats zu kündigen.

Entstehen infolge außergewöhnlicher Umstände – z.B. infolge zusätzlicher Umweltschutzmaßnahmen, gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen, Abgaben oder dergleichen – Mehrkosten für die Beschaffung oder Verteilung der elektrischen Energie, die den vorstehenden Preisen und Preisanpassungsbestimmungen nicht zugrunde liegen, so ist SWB berechtigt, eine diesen Mehrkosten entsprechende Änderung der Preise vorzunehmen.

3.2 Mehrwertsteuer

Das sich aus den unter Ziffer 3 aufgeführten Bestandteilen ergebende Entgelt erhöht sich um die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe.

3.3 Abrechnung und Zahlungsweise

Der Jahresstromverbrauch wird aufgrund der Leistungsangaben der Anlagen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauchs, vorausgeschätzt. Das Entgelt für den vorausgeschätzten Stromverbrauch ist in gleichen Abschlagsbeträgen jeweils zum 15. der sich aus den vorderseitigen Festlegungen ergebenden Monate zu zahlen. Der tatsächliche Stromverbrauch wird bis zum Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres durch Zählerablesung festgestellt und sodann endgültig abgerechnet. Bei Änderungen der Strompreise während des Abrechnungsjahres erfolgt die Aufteilung auf die einzelnen Zeiträume beim Stromverbrauch nach dem mittleren Verlauf des Raumheizungswärmebedarfs und beim Grundpreis sowie beim Verrechnungspreis zeitanteilig. Die für die Lieferungen elektrischer Energie nach Allgemeinem Tarif jeweils geltende Abrechnungs- und Zahlungsweise gilt auch für dieses Sonderabkommen.

4 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile des Sonderabkommens sind die vorliegenden Bestimmungen, die Angaben auf diesem Antrag, die Bestätigung des Versorgungsvertrages und die unterzeichnete Vertragsausfertigung.

Soweit in diesem Vertrag besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV)“ einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen der Städtische Werke Borna GmbH zur AVBEitV“ in der jeweils gültigen Fassung. Für Schäden aus der Unterbrechung oder aus Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsbelieferung ist jede Haftung dem Grunde und der Höhe nach entsprechend §§ 6 und 7 der AVBEitV begrenzt.

5 Datenspeicherung

SWB weist darauf hin, daß die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten des Kunden elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Dabei wird SWB die Bestimmungen des Datenschutzes strikt einhalten.

6 Vertragslaufzeit

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 2 Jahren. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres schriftlich gekündigt wird. Kündigt SWB, so ist sie verpflichtet, dem Kunden das zu diesem Zeitpunkt von SWB allgemein angebotene Wärmestrom-Sonderabkommen anzubieten. Der Kunde ist im Falle eines Umzugs berechtigt, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.